

5179/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.5353/J-NR/1998, betreffend Verzug des Bahn - ausbaus Salzburg - Freilassing, die die Abgeordneten Kukacka und Kollegen am 16. Dezember 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu Frage 1:**

Im Salzburger Landesverkehrskonzept 1991 wird dem öffentlichen Verkehr eine vorrangige Rolle bei der Gestaltung des künftigen Verkehrssystems des Landes Salzburg eingeräumt. Zur Realisierung der in diesem Konzept enthaltenen Ziele wurde das "Nahverkehrs - Infrastruktur - Programm Salzburg (NAVIS)" ausgearbeitet und daraus ein umfassendes Schieneninfrastruktur - programm abgeleitet.

Dieses Programm sieht unter anderem

- einen 15 - Minuten - Taktverkehr zwischen Salzburg Hbf und Freilassing
- die Errichtung zusätzlicher Haltestellen
- die Errichtung eines dritten Gleises zwischen Salzburg Hbf und Freilassing

vor.  
Die Grundlagen für die Notwendigkeit eines dritten Gleises im Hinblick auf die geplante Attraktivierung des schienengebundenen Personennahverkehrs bei gleichzeitiger Gewährleistung einer höchstmöglichen Betriebsqualität zwischen Salzburg Hbf und Freilassing sind

bereits in den Ergebnissen der im Rahmen von NAVIS durchgeführten Projektbewertungen enthalten.

Im August 1997 wurde zwischen der Republik Österreich, dem Land Salzburg, der Stadt - gemeinde Salzburg, der Schieneninfrastrukturfinanzierungs- Gesellschaft m.b.H. und den Österreichischen Bundesbahnen ein Übereinkommen über die Infrastrukturplanung "Regionaler Schienenverkehr Salzburg Hbf- Freilassing" mit dem Ziel abgeschlossen, die Planungen für den nahverkehrsgerechten Ausbau des Eisenbahnstreckenabschnittes Salzburg Hbf - Freilassing durchzuführen.

**Zu den Fragen 2,3 und 5:**

Gemäß der bestehenden Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland unterliegt der schienen - gebundene Personennahverkehr ausschließlich der Kompetenz der Länder, wobei jedoch die erforderlichen finanziellen Mittel für Investitionen entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 2 des deutschen Bundesschienenwegeausbaugesetzes durch den Bund bereitgestellt werden. Dies bedeutet, daß für eine Beteiligung des Freistaates Bayern am nahverkehrsgerechten Ausbau des auf deutschem Staatsgebiet befindlichen Teil des Streckenabschnittes Salzburg Hbf- Freilassing nicht nur eine Abstimmung mit der DB AG vorzunehmen ist, sondern auch die erforderlichen Maßnahmen in das Programm gemäß § 8 Abs. 2 des deutschen Bundesschienenwegeausbaugesetzes aufzunehmen sind.

Unter Berufung auf eine Mitteilung des deutschen Bundesverkehrsministers Franz Müntefering liegt für den deutschen Teil des gegenständlichen Ausbauvorhabens - einschließlich der Errichtung des dritten Gleises zwischen Salzburg Hbf und Freilassing - bereits eine Anmeldung des Freistaates Bayern für die Bereitstellung von Finanzmitteln gemäß § 8 Abs. 2 des deutschen Bundesschienenwegeausbaugesetzes vor.

Aus dieser Mitteilung ist zu schließen, daß auf deutscher Seite die notwendigen Abstimmungen erfolgt sind und die Planungen ehest baldig aufgenommen werden können.

**Zu Frage 4:**

Im Übereinkommen über die Infrastrukturplanung “Regionaler Schienenverkehr Salzburg Hbf - Freilassing” ist unter anderem die Einsetzung einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern meines Ressorts, des Landes Salzburg, der Stadtgemeinde Salzburg und der Österreichischen Bundesbahnen vorgesehen, die im Sinne der übereinkommensgegenständlichen Vereinbarungen bereits intensiv mit dem Projekt befaßt ist. Zu den Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppe zählt auch die Klärung offener Fragen im Zusammenhang mit der Koordination der Planungstätigkeiten mit dem Freistaat Bayern und der DB AG.